

# Tages Anzeiger

Die unabhängige schweizerische Tageszeitung

Mittwoch  
12. März 2014

Fr. 3.50, Ausland: € 3.00 / AZ 8021 Zürich  
122. Jahrgang Nr. 59

**Gidon Kremer** Für den Stargeiger kann die Politik viel von der Musik lernen. Etwa das Böse nicht zu tolerieren. 21

**Indoor-Kinder** Weil Eltern überall Gefahren wittern, wird der Bewegungsradius der Kleinen immer enger. 13

**Apéro** In welchen Zürcher Bars es beim Feierabendbier am meisten knistert. 20



## Asbest-Urteil aus Strassburg kann zu Klagewelle führen

Der Gerichtshof für Menschenrechte rügt die Verjährungspraxis der Schweiz. Opferanwälte rufen Geschädigte auf, den Rechtsweg zu beschreiten.

**Von Claudia Blumer und René Lenzin**  
Opfer von Asbestspätschäden haben bisher in der Schweiz erfolglos auf Entschädigung geklagt, ihre Ansprüche gelten als verjährt. Weil asbestverursachte Krankheiten meist erst 20 bis 40 Jahre nach dem Kontakt mit Asbest ausbrechen, ist die heute geltende 10-jährige Verjährungsfrist längst abgelaufen, wenn die Opfer klagen könnten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beurteilt diese Schweizer Praxis als unzulässig, wie er in einem gestern publizierten Urteil zu einem Fall aus dem Kanton Aargau entschieden hat. Dieser betrifft einen Mann, der rund 40 Jahre lang bei der früheren Maschinenfabrik Oerlikon gearbeitet hat und dessen Hinterbliebene geklagt haben. Sofern das Urteil rechtskräftig wird, können die Hinterbliebenen nochmals vor Bundesgericht eine Entschädigung einfordern. Sie haben die Suva und die frühere Arbeitgeberin auf je rund 300 000 Franken verklagt.

«Die Schweizer Gerichte müssen nun ihre Rechtsprechung anpassen», sagt Opferanwalt David Husmann. Er fordert weitere Betroffene auf, den Rechtsweg zu beschreiten. Nach seiner Einschätzung gibt es etwa 1000 bis 2000 Fälle von Betroffenen, die in den vergangenen 10 Jahren an Asbestfolgen erkrankt

sind oder einen Angehörigen verloren haben und die aufgrund des EGMR-Urteils nun klageberechtigt wären.

Eine Alternative zu solchen Klagen sieht Husmann in einer aussergerichtlichen, einvernehmlichen Entschädigungslösung zwischen der Industrie, der Suva und den Opferverbänden. Die bisherigen Fonds einzelner Unternehmen akzeptiert er nicht: «Das sind Almosen für finanzielle Härtefälle. Die Firmen haben Fehler gemacht, sie sollen dafür geradestehen.»

### Asbest-Urteil

Kommentar: Die heutige Praxis der Verjährung von Ansprüchen ist widersinnig. – Seite 2

Bürgerliche und die Wirtschaft wollen an der Frist von zehn Jahren festhalten. – Seite 3

Ein solcher Entschädigungsfonds ist auch Teil einer Gesetzesrevision, mit der sich die Rechtskommission des Nationalrats derzeit beschäftigt. Es geht dabei um die Frage, ob die Verjährungsfrist für Technologien mit gesundheitlichen Spätfolgen von 10 auf 30 oder 50 Jahre verlängert werden soll. Da diese Regelung nicht rückwirkend gelten würde, liegt auch der Vorschlag eines Fonds für Asbestopfer auf dem Tisch. Entscheide sind allerdings noch nicht gefallen.

## Seite Zwei



**Kommentar**  
Claudia Blumer, Inlandredaktorin,  
über das Strassburger Urteil  
im Asbestfall.

### Heutige Praxis ist widersinnig

Die Opferanwälte haben sich einen Sieg in Strassburg ausgerechnet. Das Gericht hatte ihnen signalisiert, dass die Beschwerde von Asbestopfern prioritär behandelt werde. Nun hat es auch im Sinne der Opfer entschieden: Die Schweiz verletzt demnach mit ihrer seit 1980 praktizierten Rechtsprechung in Asbestfällen systematisch das Recht auf ein faires Verfahren, das die Menschenrechtskonvention vorsieht.

Nicht nur die Strassburger Richter sehen es so, auch der gesunde Menschenverstand besagt: Dass ein Anspruch auf Entschädigung verjähren kann, bevor der Schaden eintritt und bevor die betroffene Person Kenntnis vom Schaden hat, ist widersinnig. Die Gerichte haben die Klagen von Asbestopfern bisher als ver-

jährt abgewiesen und inhaltlich gar nicht beurteilt. Damit signalisierten sie den Opfern: «Ihr kommt mit euren Forderungen zu spät.» Doch was hätten sie tun sollen, wenn ihre Krankheit erst 20 Jahre nach Ablauf der Verjährungsfrist ausbricht? Das Schicksal akzeptieren und sich einreden, dass der frühere Arbeitgeber nicht mit bösem Willen gehandelt hat? Dafür ist die Wut zu gross bei jemandem, der mit Mitte 50 einem schmerzhaften Asbesttod entgegenblickt oder einen Angehörigen so verliert. Dass die Opfer und ihre Familien nach jahrzehntelanger Ohnmacht nun eine Chance auf ein faires Verfahren bekommen, ist eine Genugtuung. Nach dem Strassburger Urteil müssen die Gerichte ihre Praxis ändern und die Klagen auch inhaltlich beurteilen.

Es ist aber keine Ideallösung. Der Staat und die Privatwirtschaft könnten mit einer Lawine von Entschädigungsforderungen konfrontiert werden - ganz abgesehen von heute noch unbekanntem Spätschäden, die neue Technologien mit sich bringen könnten.

Umso besser wäre es, wenn sich die Industrie, die Suva und die Opfervertreter auf eine Lösung einigen würden, die über die heutigen Opferfonds vereinzelter Firmen hinausgehen. Das käme günstiger. Zu bedenken ist auch, dass es vielen Opfern nur vordergründig um finanzielle Entschädigung geht. Eigentlich wollen sie ein Eingeständnis von Schuld. Bisher verzichteten die Firmen aus juristischen Gründen darauf. Künftig erwägen sie vielleicht die Flucht nach vorn.

## Schweiz

Strassburger Urteil im Asbestfall

# Chance auf Schadenersatz

Klagen von Asbestopfern wurden in der Schweiz bisher wegen Verjährung inhaltlich nicht beurteilt. Ein Urteil aus Strassburg wird diese Praxis verändern.

Von Claudia Blumer

Renate Howald Moor war gestern glücklich. «Es geht mir sehr gut, danke. Es ist ein wichtiger Etappensieg», sagte sie am Telefon. Die Aargauerin hat vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewonnen, in einer für Opfer von Asbest- und weiteren Spätschäden wichtigen Frage: Können Ansprüche auf Schadenersatz und Wiedergutmachung verjähren, bevor der Schaden eingetreten ist? Ja, sagte bisher das Bundesgericht und wies die Klagen von Betroffenen ab. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte taxierte diese Praxis in seinem gestern publizierten Urteil als widerrechtlich. Sie verletze das in der Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf ein faires Verfahren, weil sie Opfer von Spätschäden kategorisch vom Rechtsweg ausschliesse.

So ist es auch Hans Moor aus Untersiggenthal AG ergangen. Er hatte über 40 Jahre lang bei der Maschinenfabrik Oerlikon (später BBC, ABB und Alstom) Turbinen montiert und dabei regelmässig schädlichen Asbeststaub eingeatmet.

Bilder: Die Geschichte des Asbests  
www.asbesturteil.tagesanzeiger.ch

2004 bekam er im Alter von 55 Jahren die Diagnose Brustfellkrebs, asbestverursacht, unheilbar. Es ist ein qualvolles Sterben: Die Atemnot nimmt zu, am Ende nützt auch die Sauerstoffflasche nicht mehr. Die Patienten ersticken. Hans Moor liess sich vor seinem Tod von seiner Witwe, den beiden Töchtern und dem Asbestopfer-Anwalt David Husmann das Versprechen geben, dass sie bis zur letzten Instanz um Wiedergutmachung kämpfen. So erzählen es Husmann und Renate Howald Moor.

### Kein Lösungsvorschlag

Die Hinterbliebenen forderten von der früheren Arbeitgeberin und der Suva, die ihre Aufsichtspflicht verletzt habe, je rund 300 000 Franken Wiedergutmachung und Schadenersatz - erfolglos. Die Gerichte beurteilten die Forderung als verjährt, zuletzt 2011 das Bundesgericht. Dieses hat nach einem Leiturteil im Jahr 1980 gegen eine Neuenburger Uhrmacherin ausschliesslich so entschieden. Die Uhrmacherin war beim Bemalen von Zifferblättern mit radioaktiver Farbe geschädigt worden, wobei der Schaden erst Jahrzehnte nach Beendigung der Arbeit auftrat.

Das Strassburger Gericht, das die Beschwerde Howald mit 6 zu 1 Stimmen guthieß, hält sich im Tonfall zurück. Sie wollten anderen Lösungen nicht vorgreifen, schreiben die Richter im Urteil.



Eine Arbeiterin beim Formen einer Eternit-Dachwell-Platte im Jahr 1958. Foto: Grisel (ATB, RDB)

«Aber dem Umstand, dass eine Person erwiesenermassen keine Kenntnis haben konnte von ihrer Krankheit, sollte bei der Berechnung der Verjährungsfrist Rechnung getragen werden.»

Das Urteil wird in drei Monaten rechtskräftig, sofern die Schweiz es nicht an die grosse Gerichtskammer weiterzieht. Dann schuldet die Schweiz der Familie Howald Moor insgesamt rund 21 000 Franken für Wiedergutmachung und Auslagen. Danach können die Klägerinnen beim Bundesgericht eine Revision des früheren Urteils verlangen.

Gestern Abend feierten sie zusammen mit Opferanwalt David Husmann in Zürich das Urteil, das Husmann als Mei-

lenstein bezeichnet. «Darauf warten die Opfer von Spätschäden in der Schweiz seit Jahrzehnten», sagt er. Betroffene, die in den letzten zehn Jahren erkrankt sind oder Angehörige verloren haben, hätten nun Chancen auf Schadenersatz, glaubt Husmann. Er ruft sie über den Asbestopfer-Verein auf, den Rechtsweg zu beschreiten. Es dürfte sich nach seiner Einschätzung um 1000 bis 2000 Fälle handeln. Die Suva verzeichnete in den vergangenen Jahren rund 100 Neuanmeldungen von Asbestfällen pro Jahr. Sie erfasst aber nur die berufsbedingten Krankheiten. Hinzu kommen jene, die ausserhalb der Arbeit mit Asbest in Berührung gekommen sind.

Viele Opfer hätten bisher einen Prozess gescheut, glaubt Husmann und hofft, dass sich dies jetzt ändert. Vor Bundesgericht hängt ist ein zweiter, ähnlich gelagerter Asbestfall, den das Glarner Obergericht im Oktober abgewiesen hat. Der Fall wird von Husmanns Partner Martin Hablützel betreut.

Der Zürcher Rechtsanwalt Philip Stöcklin, der an der Beschwerde Howald mitgewirkt hat, misst dem Urteil ebenfalls grosse Bedeutung bei. Die Strassburger Richter seien wie immer die letzte Hoffnung für «Menschen, die grossen Konzernen gegenüberstehen». Bei schweizerischen Gerichten fehle hier der Mut.  
Kommentar Seite 2

